

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráth: der helvetischen Republik.

Hundert vier und siebenzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwoch den 10 October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. October.

(Fortsetzung.)

Ruhn sagt, da die fränkischen Truppen gestern der Versammlung bei ihrer ersten Sitzung in Luzern militairische Ehre erwiesen, so trage ich darauf an, daß wir dem Commandanten derselben durch Abordnung einiger Mitglieder aus unsrer Mitte dafür danken lassen. Koch begehrt, daß dieses den Saalinspektoren aufgetragen werde. Secretan fragt, ob dieser Auftrag alle Saalinspektoren gelten solle. Huber will diesen Auftrag nur dem Präsidenten derselben geben. Koch beharrt, daß die Bestimmung dieser Ceremonie den Saalinspektoren ganz überlassen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Ruzet macht den Antrag, daß 1. kein Mitglied in mehr als 3 Commissionen geordnet werde. 2. Daß jedes Mitglied, welches sich für etwas Zeit beurlaubt, in allen Commissionen, in denen es sich befindet, ersetzt werde. 3. Daß die Mitglieder, welche sich zu Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten für einige Zeit entfernen, während dieser Zeit keine Besoldung beziehen, und 4. daß sogleich ein Namensaufruf vorgenommen werde. Huber hofft, wir werden nicht wieder anfangen wollen mit Zwischenmotionen die Zeit zu verderben, besonders da alle diese Anträge Ruzets dem Gang unsrer Geschäfte mehr hinderlich als nützlich waren; da ferner diese Motionen nicht dem Reglement gemäß schriftlich eingegeben wurden, so fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der 13. S. des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung gezogen. Peligrini findet denselben in einem Staat, der aus dem vielfaltigsten Despotism in den Zustand der Freiheit übergegangen ist ganz überflüssig und fodert daher dessen Durchstreichung. Jomini folgt. Secretan findet nicht hinlänglich, daß wir selbst die Grundsätze der Freiheit auch ohne weitere gesetzliche Bestimmungen anerkennen; sondern sie müssen auch ausdrücklich in unsern Gesetzen enthal-

ten seyn, folglich begehrt er Beibehaltung dieses S. Anderwerth folgt. Ruhn ebenfalls, besonders auch aus dem Grund, weil die alten Gesetze bestimmt abgeschafft werden müssen und ohne dieß noch gültig sind. Wnder folgt und begehrt, daß der S. noch näher bestimmt werde. Koch folgt ebenfalls und versichert, daß die Commission bei Festsetzung des Ganzen höchst sorgfältig zu Werke gieng, und durchaus nicht im Auge hatte, die Städte zu begünstigen. Der S wird unverändert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Cartier bemerkt, daß viele Mitglieder ohne die Scherpe, das Hauptstück unsrer Amtskleidung, anwesend sind und begehrt, daß dieselbe in den Nachmittagsitzungen wie am Morgen getragen werde. Huber hofft, man werde sich diese sorgfältige Bemerkung zu nuzen machen und nicht weiter darüber deliberieren oder decretieren wollen. Schlumpf folgt, so auch Ruzet, welcher fragt wie viel Federn man auf dem Hut tragen müsse. Man geht auf Hubers wiederholten Antrag zur Tagesordnung.

Hug entschuldigt schriftlich seine Nichterscheinung in Luzern, durch Krankheit.

Egg v. Ellikon begehrt wegen seinen häuslichen Geschäften 14 Tag Urlaubverlängerung, welche ihm gestattet wird.

Matti bittet wegen Krankheit für 3 Wochen Urlaubsverlängerung: Deggeler aus gleichem Grund bittet für 14 Tag: Beide Begehren werden gestattet.

B. Gillet v. Paris übersendet dem grossen Rath sein Buch „Exemples d'Emulation,“ und äussert den Wunsch, daß es zur Anfeuerung republikanischer Tugenden ins deutsche möchte übersezt werden. Erlacher begehrt zur nöthigen Untersuchung Verweisung an eine Commission. Anderwerth fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Eustor folgt Anderwerth. Huber folgt Erlachern, des

sen Antrag angenommen wird. In diese Kommission werden geordnet: Cartier, Erlacher und Grivel.

Rubin fodert für 14 Tag Urlaubverlängerung, die ihm gestattet wird.

Das Direktorium übermacht eine Bittschrift von der Gemeinde Fraschelz, in der sie für die Unterstützung dankt, die sie in ihrem Unglück erhalten hat, und wegen Mangel an Holz zu Wiederaufbauung ihres Dorfs, bittet, daß ihr die Nation den benachbarten kleinen Wald, den Niederberg, käuflich abtreten möchte. Wyder fodert Verweisung an die dieser Unterstützung wegen niedergesetzte Kommission. Trösch will, daß man dieser Gemeind alles erforderliche Bauholz unentgeltlich einlieferere. Huber begehrt Verweisung an eine neue Kommission, des Reglements wegen, und sagt, allenfalls können ja die gleichen Mitglieder wieder in dieselbe geordnet werden. Lüscher begehrt Verweisung an die Nationalgüter-Veraußerungskommission: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Weinfuhrleute aus dem Kanton Luzern begehren statt nach den alten Ordnungen nur 30 Centner Wein, 60 Etr., gleich andern Fuhrleuten laden und verfahren zu dürfen. Nuzet bedauert, daß einige Kantone ihre Straßen gerne ruiniren ließen und schwere Lasten zu führen erlaubten. Er dankt dem Kanton Bern für seine Sorgfalt in dieser Rücksicht und verwirft diese Bittschrift. Erlacher sagt, da 1 Etr. Wein nicht schwerer ist als 1 Etr. Kaufmannsgut, so fodere ich, daß man diesem Begehren entspreche. Kilchmann folgt Erlachern, begehrt aber wegen allgemeinen Verfügungen eine Kommission. Ackermann sagt, als ein alter Fuhrmann will auch ich ein Wort hierüber sagen: die Natur der Sache erfordert Erlachern beizustimmen; wegen der Nothwendigkeit allgemeiner Bestimmungen hierüber folge ich aber Kilchmanns Antrag. Custor bezeugt, daß er freilich das Fuhrwesen nicht kenne, doch das wisse er, daß man lieber auf guten als schlechten Straßen fahrt, und in dieser Rücksicht Sorgfalt nöthig ist; indessen da ich glaube, daß eine gleich schwere Fuhr mit Eisen geladen die Straßen mehr verderbt, als eine ähnliche mit Kaufmannsgut, so stimme ich Kilchmanns sorgfältigem Antrag bei. (Man lacht.) Secretan folgt Nuzet und Kilchmann, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden: Nuzet, Ackermann, Erlacher und Plattmann.

Die armen Gemeindeglieder von Kalchnach begehren gleiche Rechte in Rücksicht der Gemeindegüter mit den reichen Gemeindegliedern. Erlacher sagt, diese Ungerechtigkeit eines ungleichen Genusses in den Gemeindegütern ist häufig: ich fodere Verweisung an den Justizminister und Einladung an denselben diese alte Oligarchie, die beinahe in allen Gemeinden noch wurzelt ist, auszuröten. Cartier begehrt Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Schlumpf fodert eine neue Kommission über diesen

Gegenstand. Custor wünscht diesem Begehren zu entsprechen, fodert aber Vertagung bis zur Festsetzung der Municipalitätsgesetze. Trösch folgt Schlumpf. Secretan folgt Erlachern. Koch sagt, der Gegenstand sey ein Rechtsstreit zwischen diesen Gemeindegliedern und daher begehre er Verweisung an die richterliche Gewalt: Dieser Antrag wird angenommen.

Huber fragt wo sich die Kommissionen in Luzern versammeln sollen. Secretan als Präsident der Saalinspektoren, erklärt, daß man hieran noch nicht gedacht habe. Erlacher will, daß sich die Kommissionen in dem alten Urselinerkloster versammeln. Huber begehrt, daß im benachbarten Gymnasium Platz für die Kommissionen gemacht und Anstalten zu Erleuchtung des Versammlungssaals getroffen werden, damit die Nachmittags-Sitzungen nicht so frühe müssen aufgehoben werden. Man beschließt jedem Präsidenten zu überlassen seine Kommission zu versammeln wo er will.

Senat, 5. Oktober.

Präsident: Usteri.

Eine Botschaft des grossen Rathes zeigt die Eröffnung seiner Sitzungen, einstweilen im Saal des ehemaligen Theaters an. Crauer will, der Senat soll den gleichen Schritt gegen den grossen Rath thun. Lütthi v. Sol. widersezt sich; die Wiedereröffnung der Sitzungen ist durch ein Dekret bestimmt; eben so daß der grosse Rath seine Sitzungen im ehemaligen Urselinerkloster halten soll; nun ist er wegen Nichtbeendigung des Saals genöthigt, sich für einmal im Theater zu versammeln, und dies ist eigentlich, was er anzeigt. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Präsident zeigt an, daß Deputirte des Chorherrenstifts von St. Leodegar ihm einen Besuch gemacht und ihr Stift zu Händen des Senats empfohlen haben.

Keding erhält für 14 Tage Urlaub, von denen er indeß nicht Gebrauch machen wird, bis mehrere Senatoren in Luzern angekommen sind.

Boxler verlangt schriftlich und erhält 8 Tage Verlängerung seines Urlaubs.

Bay bemerkt ungerne, daß die Mitglieder nicht in einer bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen, und dadurch die Eröffnung der Sitzungen verzögert wird; er verlangt, daß künftig diejenigen, so eine Viertelstunde zu spät erscheinen, beim Eintritt die Ursache angeben sollen. Lütthi v. Sol. findet, es wäre indecent, die Senatoren auf diese Weise wie Schulknaben zu behandeln; zudem müßte diese Anzeige beim Eintritt entweder dem Präsidenten allein oder der ganzen Versammlung gemacht werden; in beiden Fällen würden dadurch die Arbeiten unterbrochen; er will also lieber eine Commission ernennen, die auf Mittel bedacht sey, wie auf eine schlichtere

Waise der Endzweck von Bays Antrag erreicht werden könnte. Bay vereinigt sich mit diesem letztem Vorschlag. Fornerod will überdem, da der Senat gerade nur aus 37 Mitgliedern, der um Sitzung halten zu können, nöthigen Zahl besteht, beschließen lassen, daß bis zur Ankunft mehrerer Mitglieder kein Mitglied auch nur für einen Tag die Sitzungen versäume. Genhard glaubt, es sey keine Commission nothwendig; die Bemerkung werde von selbst ihre Wirkung thun. Crauer ebenfalls, er halt dafür, die Ernennung einer Commission würde Verdacht der Nachlässigkeit auf den Senat werfen; er will Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung über.

Berthollet sagt, in der gestrigen Eröffnungsrede des Präsidenten habe ihm vorzüglich die an das höchste Wesen gerichtete Anrufung wohl gefallen; es veranlasse ihn dieß, vorzuschlagen: Der Senat soll jede seiner Sitzungen mit einer einfachen Anrufung des höchsten Wesens, die keinem Religionsystem zu nahe treten könne, eröffnen. Der Antrag wird einmüthig angenommen.

Lüthi v. Langnau verlangt Niederlegung einer Commission, die eine Formul dieser Anrufung entwerfen soll. — Man geht zur Tagesordnung, indem Berthollets Antrag selbst, die wenigen Worte schon enthalte.

Lüthi v. Sol. verlangt, da man die von ihm vorgeschlagne Commission verworfen habe, weil sie den Verdacht der Nachlässigkeit auf den Senat werfen könnte, so soll auch der ganze Antrag, über den man zur Tagesordnung geschritten ist, im Protokoll nicht erwähnt werden, weil daraus das nämliche entstehen könnte. Genhard widersezt sich diesem neuen Antrag; man ist zur Tagesordnung geschritten, weil man die Commission für unnöthig ansah. Es soll uns nichts hindern, alle Bemerkungen, die im Senat gemacht werden, bekannt und öffentlich werden zu lassen; unsere Sitzungen sind ja auch öffentlich. Wyffer ist gleicher Meinung; die Sache werde dem Senat eher Ehre machen, indem sie beweist, daß er auf seine Mitglieder und die Erfüllung seiner Pflichten aufmerksam ist. — Das Stimmenmehr über Lütthi v. Sol. neuen Antrag wird aufgenommen, die Stimmen sind gleich getheilt. Ein zweites Stimmenmehr entscheidet für seine Annahme.

Lang begehrt und erhält für Ruepp Verlängerung des Urlaubs bis zu Herstellung seiner Gesundheit.

Grosser Rath, 6. October.

Präsident: Escher.

Erlacher begehrt, daß da der Senat den Beschluß, die Weibel zum erstenmal auf Unkosten der Republik zu kleiden, verworfen habe, die Mitglieder des grossen Raths den ihrigen aus eigener Tasche kleiden möchten. Cartier glaubt, dieses könne nur durch eine Privatunternehmung geschehen, die durch keinen

Beschluß zu bestimmen sey. Erlacher zieht seine Motion zurück.

Ruzet legt seine 4 gestern gemachten Motionen heute schriftlich nieder und begehrt, daß dieselben in Berathung gezogen werden. Cartier unterstützt den Antrag, den Namensaufruf vorzunehmen. Huber begehrt, daß über jede dieser 4 Motionen besonders abgestimmt werde. Schlumpf folgt Cartier und unterstützt auch noch den Antrag, daß die sich entfernenden Mitglieder in allen Commissionen ergänzt werden, über die beiden übrigen Anträge fordert er Tagesordnung. Secretan fodert Vertagung des Ganzen, wegen den wichtigen zu verhandelnden Rapporten. Ruzet will allenfalls Secretan beipflichten, doch beharret er darauf, daß die sich entfernenden Mitglieder in allen ihren Commissionen ersetzt werden. Escher glaubt, diejenigen Mitglieder, welche in 30 oder 40 Commissionen sind, werden kaum alle hererzählen können, und wenn sie sich etwa einst auf einige Tage entfernern, so würde ihre Ersetzung in allen ihren Commissionen zu viel Zeit der Versammlung wegnehmen: daher fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Carrard begehrt nun Vertagung der 3 übrigen Motionen. Huber beharret, daß man sogleich einzeln darüber abstimme. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und man geht über alles zur Tagesordnung, ausgenommen über den Namensaufruf, den der Präsident, dem Reglement zufolge, noch vornehmen soll.

Haas zeigt an, daß er als Saalinspektor beauftragt worden sey, die Einrichtung des neuen Versammlungssaals zu besorgen, da nun dieser Auftrag noch nicht beendigt, er aber nicht mehr Saalinspektor sey, so müsse ein neuer Auftrag hierüber an jemand ertheilt werden. Auf Kilchmanns Antrag wird Haas wieder aufs neue mit diesem Gegenstand bis zu seiner Beendigung einmüthig beauftragt.

Der 14. S. des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen. Auf Cartiers Antrag soll die französische Redaction der deutschen gleich gemacht werden. Smür sagt, wir verwickeln uns immer mehr in diesem Gegenstand, und daher wird die Vertheilung der Gemeindsüter immer dringender; vor allem aus sollte näher bestimmt werden, was eigentlich Gemeindsut gut sey; übrigens aber könnte dieser S. zu bloßen Speculationen mißbraucht werden, daher begehre ich, daß derselbe ausgelassen werde. Huber glaubt, da das Einkaufrecht im 7. S. schon anerkannt wurde, so müsse dieser S. durchaus beibehalten werden, um aber Smürs Begehren zu befriedigen, könne noch ein neuer S. hinzugefügt werden, welcher bestimme, daß einer sich nur da einkaufen kann, wo er sich haushablich niederlassen will; übrigens aber glaubt er dürfte der 15. S. dem 14. S. vorgezegt werden. Anderwerth begehrt Rückweisung des S. in die Commission, weil der

selbe dem 18. §. widerspreche. Custor folgt Anderwerth und bittet daß man die Worte Gemeindrecht und Gemeinbürgerrecht nicht mit einander verwechsle. Schlumpf erklärt, daß er glaube, der ganze Rapport sollte der Commission zurückgewiesen werden, um denselben besser zu ordnen und den Unterschied, der zwischen Gemeindgut und Geschlechtergut herrsche, besser zu beobachten. Secretan fodert Tagesordnung über Schlumpfs Ordnungsmotion, indem der Gegenstand besonders als das Fundament der Organisation der Municipalitäten, von der größten Dringlichkeit sey. Koch folgt Secretan. Schlumpf zieht seine Ordnungsmotion zurück; Akermann hingegen erneuert dieselbe und fodert, daß dann die Commission mit Beschleunigung arbeite. Carrard widersetzt sich diesem wiederholten Antrag einer Rückweisung an die Commission, indem dieselbe vor allem aus unterrichtet seyn müßte, in welchen Grundsätzen die Versammlung hierüber stehe. Akermann zieht nun seinen Antrag ebenfalls zurück.

Secretan vertheidigt den 14. §. als ganz der Konstitution und der Gerechtigkeit gemäß, und weil wir nicht nur den Namen, sondern auch der Sache nach Brüder in ganz Helvetien werden sollen; übrigens bittet er, daß man nicht vorurtheile und den 14. §. annehme, ohne weitere Rücksicht auf den 18. §. welcher ja noch einmal in Berathung genommen, geschweige dann schon beschlossen sey. Der 14. §. wird angenommen.

Koch begehrt, daß der neue §. welchen Huber vorschläge, erst dann in Berathung genommen werde, wenn man den 16. §. behandle, weil er eigentlich auf diesen Bezug habe. Hecht will bestimmen, daß einer nur an einem Ort in Helvetien Gemeinbürger werden könne. Huber begehrt, daß sein Vorschlag ins Mehr gesetzt werde, weil man dann nach dessen Annahme denselben dahin ordnen könne, wo er am schicklichsten sey; Hechts Antrag aber kann er keineswegs beipflichten, weil der §. dadurch rückwirkende Kraft erhalten würde.

Secretan glaubt, man könne wohl an 2 Orten wohnen und neben seinem Haus in der Stadt, noch irgendwo ein Landgut besitzen, daher wünscht er zu Hubers vorgeschlagenem §. beizusetzen, daß man nur da noch das Gemeindrecht annehmen könne, wo man bis jetzt liegende Güter besaß. Weber sagt, die Gemeindgüter sind Eigenthum, und wir können niemanden hindern sich auf eine rechtmäßige Art Eigenthum zu verschaffen: Secretans Antrag ist aber noch zweckwidriger als Hubers, weil dadurch neue Unterschiede zwischen Bürgern und Gemeindegewissen bewirkt würden: also begehrt er über alle diese Anträge Tagesordnung. Koch sagt, jeder muß das Recht haben ohne Verletzung der Eigenthumsrechte anderer sich selbst Eigenthum zu verschaffen, und die Acquisition mehrerer Bürgerrechte ist dem Eigenthums-

recht anderer gar nicht zuwider und daher auch kann sie nicht verhindert werden; übrigens aber möchte eine solche Spekulation eben nicht sehr vortheilhaft ausfallen, weil meist der Nutzen der Gemeindgüter für abwesende Gemeindegossen nicht sehr groß ist. Er beharrt, daß Hubers Antrag erst dem 16. §. beizugefügt werde, weil er dort am schicklichsten stehe; er wünscht übrigens, daß so wenig Einschränkungen als möglich, in diese Einkaufsmöglichkeit gebracht werde und schlägt vor zu bestimmen „wo einer Grundeigenthum besitzt oder wohnen will, soll er sich auch einkaufen können.“ Trösch stimmt Hubern bei. Huber vereinigt sich nun mit Kochs Antrag und widersetzt sich Webers geforderter Tagesordnung, weil dadurch die Gemeinden einem ungerechten Zwang ausgesetzt würden. Hecht macht einen Unterschied zwischen Real- und Personalbürgerrechten und stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der 15. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Von dem 16. §., welcher mit Hubers Zusatz, nach Kochs oben vorgeschlagener Verbesserung, vorgelesen wird, begehrt Anderwerth eine Redaktionsverbesserung, welche sogleich angenommen wird. Custor begehrt eine Erläuterung beizufügen. Trösch begehrt, daß wann ein Vater Söhne hat, sich diese auch einkaufen müssen. Koch glaubt, Custors kleine Erläuterungen würden Undeutlichkeiten verursachen: dem Antrag Tröschs widersetzt er sich ebenfalls, weil man bei so weit getriebener Sorgfalt nicht nur für die habenden, sondern auch noch für die künftigen Kinder Einkauf zahlen müßte, und man besonders in Republiken die Bevölkerung begünstigen müsse. Trösch wußte noch nicht, daß ein Vater mit vielen Söhnen nur für einen Bürger gerechnet wird. Der §. wird, nach seiner vermehrten Redaction angenommen.

Der 17. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Ueber den 18. §. bemerkt Secretan, daß derselbe dem Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihr Gemeindrecht widerspreche; er fodert daher, daß jede Gemeinde die Einkaufssumme in ihr Gemeindrecht bestimme und daß die Verwaltungskammern diese Bestimmungen untersuchen und nöthigen Falls maßigen: er glaubt die Einkaufssumme könnte ungefehr so bestimmt werden, daß der jährliche Nutzen, den einer vom Gemeindgut zieht, als ein Zins zu 5 pr. Ct. von dem Kapital, das er zu bezahlen hätte, berechnet würde. Fierz stimmt Secretan bei, weil es nach dem §. das Ansehen hätte, als wollte man die Gemeinden bevogten.

(Die Fortsetzung im 175. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und siebenzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 6. Oktober.

(Fortsetzung.)

Custor glaubt, der Hauptvorthell des Republikanismus bestehe darin, nur von den Gesetzen abzuhängen, daher stimmt er Secretan bei, doch will er den Grundsatz der Einkaufssumme-Bestimmung noch nicht festsetzen, sondern die Kommission erst einen Vorschlag hierüber machen lassen. Smür stimmt in den Grundsätzen Secretan bei, aber die Bestimmung der 5 pr. Ct. gefällt ihm gar nicht, eben so wenig will er die Verwaltungskammern hier zu Richtern machen, sondern er will, daß die Distriktsgerichte jedesmal entscheiden, wenn über Abforderung dieser Einkaufssumme ein Streit entsteht. Ammann findet den 18. §. im Widerspruch mit dem 17. §. übrigens stimmt er ganz Smür bei. Hecht folgt Fierzen.

Koch sagt, gestern ward ich beschuldigt die Städte begünstigen zu wollen, und heute nun wird dieß nicht mehr der Fall seyn. Der Gesichtspunkt der Kommission gieng hauptsächlich dahin, die Spießbürgererei so viel möglich zu vertilgen, und aus diesem Grunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestimmung der Einkaufssummen überlassen, denn die meisten derselben sind noch im Geist der Dorfsaristokratie, und würden ihre Gemeindeeinkaufssummen so hoch bestimmen, daß ihre Gemeinden immer beschloffen blieben. Was dieser §. vorschlägt, ist ja nichts als Taxation, und diese wird häufig angewandt, ohne daß man sie dem Eigenthumsrecht zuwider halt. Der §. ist also den Grundsätzen des Rechts sowohl als auch denen der Konstitution angemessen. Secretans Vorschlag hingegen könnte zu häufigen Betrügereien Anlaß geben, indem die Gemeinden suchen würden ihre bestimmten Einkaufssummen dadurch zu heiligen, daß sie einige Gemeindeglieder zum Schein unter diesen Bedingungen ohne Widerspruch annähmen: ich fodre also Beibehaltung des §.

Jomini folgt, aus Achtung für das Eigenthumsrecht der Gemeinden, Secretan.

Weber bemerkt, daß der Gegenstand an sich selbst schon sehr verschieden sey, wie Schlumpf in seiner Unterscheidung von Gemeindegeldern und Bürgergütern schon bemerkt habe: er glaubt aber Kirchen, Armen und andere ähnliche bestimmte Güter sollten hier bei nicht mit begriffen seyn. Um den Gemeingeist zu befördern, stimmt er für den Rapport.

Carrard sagt, aller Despotismus mißfällt mir, und ich werde ihm, auf wen er auch falle, nie beistimmen. Die Gemeingüter sind freilich meist bloß besichtigtes Eigenthum, allein die Bedingung, unter der sie stehen kann doch nie so weit gehen, den Gemeinden ganz das Recht ihren Beitritt zu taxiren, zu rauben: um aber dadurch, daß die Gemeinden selbst dieses Beitrittsrecht taxiren, dem Lokaltatsgeist nicht zu viel Nahrung zu geben, muß die Administrationskammer, im Fall von Uebertreibung, mildern können, daher stimme ich hierüber ungefähr Secretans Meinung bei.

Bleß stimmt Carrard bei, will aber den Distriktsgerichten, wegen ihrer mehreren Lokaltatskenntniß das Recht das Eintrittsgeld der Gemeinden zu modifiziren, statt den Administrationskammern auftragen.

Udwerth glaubt, der §. selbst sey ziemlich bestimmt nach Carrards Antrag abgefaßt, allein er begehrt daß die Art, wie der Gemeindegeldbeitritt taxirt und beurtheilt werden müsse, von der Gesetzgebung festgesetzt werde: ihm scheint, der zehnfache jährliche Nutzen den ein Gemeindeglieder aus dem Gemeindegut zieht, nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet, wäre ein billiger Maasstab für diese Taxirung, er begehrt daher daß die Kommission diesen seinen Vorschlag noch näher untersuche.

Legler folgt ganz dem Antrag von Bleß.

Escher glaubt, Carrards Meinung, die er unterstützt, und das Gutachten, seyen eigentlich ganz einstimmig, daher begehrt er eine Redaktionsverbesserung nach Carrards Erklärung. Die Einwendungen welche Koch macht, scheinen ihm von dem Irrthum herzuführen, daß er glaube, nach Secretans Antrag müsse die Bestimmung des Einkaufsgelds jeder Gemeinde, erst dann der Administrationskammer zur anfälligen Modification übergeben werden, wenn sich ein Einkäufer über dasselbe beklage, da hingegen dieses gleich anfangs geschehen muß. Die Hauptsache aber warum er das Wort nahm, liegt darin, um zu zeigen, daß der Maasstab den Secretan und Udwerth angeben, um mit demselben die Einkaufssummen zu bestimmen, durchaus unanwendbar ist, denn es sind viele Gemeinden in Helvetien, deren Bürger keinen heller unmittelbaren Nutzen aus ihrem oft sehr beträchtlichen Gemeindegut ziehen, sondern die Einkünfte für die Gemeindegeldausgaben brauchen, oder wieder zu Kapital schlagen; da nun zehnmal oder zwanzigmal nichts, immerfort gleich nichts bleibt, so folgt also daraus, daß in solchen Gemeinden bei Anwendung des vorgeschlagenen Maasstabs immerfort das Einkaufsgeld nichts wäre: da aber in dieser Versammlung

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagesordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor, wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindgenoss werden könnte. Wenn man also von einem Maaßstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutznießung gesucht werden. Mellstab stimmt des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Anschlag gebracht und taxirt werden, dann sey keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den S. ziemlich einig sey. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr einleuchtend, denn so vortreflich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagenen Taxationsmanier ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesetzten Schwierigkeiten unterworfen ist, denn wer wollte wohl den Beitritt zu Capitalien so theuer zahlen, die ihm keine jährliche Nutznießung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden bloß accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstützung in armen Tagen für Waisen u. s. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt wurden, so sollen auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigenthum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesetz über die Bestimmungsart desselben etwas festsetzen. Ich begehre daher, daß der Kommission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Größe des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Koch erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hätte, wenn man den 19. S. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hätte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagene Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. §. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fodert er Rückweisung dieses 18. und des 19. §. an die Commission, um eine zweckmäßigere Redaction davon abzufassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Capani fodert, daß die Commission über Feodaltrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache,

weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schicksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rücksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluß gefaßt worden sey und daß man also hierüber nicht neuerdings eintreten könne. Cartier unterstützt Capanis Antrag, weil bei der bloßen Bestimmung: „so schnell als möglich,“ welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungen annehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluß hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr setzen werde, ausgenommen man begehre bestimmte Rücknahme des vorhandenen Beschlusses. Ebenand unterstützt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fodert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Hubern.

Cartier fodert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzugelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Anderwerth stimmt Cartier bei. Koch unterstützt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkommt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlösser fodern würde. Mellstab ist Cartiers und Anderwerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Anderwerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176. Stück.

Gesetz über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfodert, über die geistlichen Corporationen zweckmäßige Wanderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den anständigen Unterhalt derselben zweckmäßig gesorgt werden muß;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:
Die Klöster, Abteyen und alle andere sowol regulirte als Collegial-Stifter beiderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen.
1. Klöster und regulirte Stifter dürfen zufolge